

Liefervertrag
für das Markenfleischprogramm

GUTFLEISCH

zwischen

EDEKA Südwest Fleisch GmbH

Messering 2
76287 Rheinstetten

(nachstehend SWF genannt)

und

UEG Hohenlohe Franken

Kraußenklinge 1
97996 Niederstetten/Adolzhausen

(nachstehend Bündler genannt)

und

Herrn/Frau/Betrieb

wohnhaft in

VVVO/BALIS-Nr.

(nachstehend GUTFLEISCH-Erzeuger genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Zweck des Vertrages

Die EDEKA Südwest Fleisch GmbH setzt auch in Zukunft auf die Vermarktung von Markenschweinefleisch mit regionaler Herkunft und einer Haltungsform, die dem Tierschutz in besonderer Weise gerecht wird.

Basierend auf dem Rahmenvertrag zwischen der EDEKA Südwest Fleisch GmbH und der UEG Hohenlohe Franken vereinbaren die Unterzeichner mit diesem Vertrag eine kontinuierliche, partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Alle Mastbetriebe sind Teilnehmer der Initiative Tierwohl (ITW) und erfüllen die jeweils gültigen Kriterien.

Die UEG Hohenlohe Franken übernimmt für die angeschlossenen Erzeugerbetriebe die Funktion eines Bündler.

In diesem Vertrag wird die Zusammenarbeit zwischen dem GUTFLEISCH Erzeuger, der UEG Hohenlohe Franken und der SWF im Rahmen des GUTFLEISCH Markenfleischprogramms verbindlich geregelt.

§ 2 Liefer- und Produktionsbedingungen

Der GUTFLEISCH Erzeuger verpflichtet sich, die vereinbarte Produktionsmenge an Mastschweinen nach dem im Anhang (Anlage A) beigefügten **Kriterienkatalog Dachmarke „Gutfleisch Schwein“** zu produzieren.

Der GUTFLEISCH Erzeuger verpflichtet sich jährlich

_____ Stück Mastschweine zu liefern.

Die Mastschweine müssen spätestens Dienstag bis 12.00 Uhr vor der geplanten darauf folgenden Lieferwoche vom Bündler zur Schlachtung angemeldet werden.

Der Bündler organisiert die Lieferung der Tiere zur Schlachtung und teilt Verlademengen und Verladezeiten dem Erzeuger verbindlich mit.

Die SWF verpflichtet sich zur Abnahme der angemeldeten Tiere.

Der Ferkelbezug im Mastbetrieb darf nur aus zugelassenen GUTFLEISCH-Betrieben erfolgen. Für jede Tiergruppe muss ein Nachweis über die betriebliche Herkunft vorliegen. Die Lieferung der GUTFLEISCH-Mastschweine an SWF erfolgt über den Bündler an ausgewählte Schlachtbetriebe.

Erfüllt der Erzeuger die Kriterien von GUTFLEISCH nicht mehr, ist die SWF innerhalb von 3 Tagen durch den Bündler schriftlich zu unterrichten.

Eine Unter- bzw. Überlieferung der im Vertrag festgelegten Liefermengen von 10% pro Kalenderjahr ist möglich.

Bei Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge ist die SWF berechtigt den Gutfleischbonusbeitrag um den Beitrag zu kürzen, der 10 % unter der vereinbarten Liefermenge liegt.

Beispiel: 4000 MS vereinbart, minus 10% ist 3600. Werden nur 3200 MS geliefert, wird der Bonus um den Gutfleischbonusbetrag von 400 MS gekürzt.

Bei Überlieferung der Abgabemenge ist für den GUTFLEISCH-Erzeuger eine Abrechnung nach den GUTFLEISCH – Kriterien nur dann möglich, wenn Bedarf an GUTFLEISCH-Schweinen besteht.

Voraussehbare größere Abweichungen von mehr als 20 % der vereinbarten Liefermengen sind mindestens 8 Wochen vor der geplanten Vermarktung der Tiere dem Bündler mitzuteilen.

Um eine vorausschauend kontinuierliche Anlieferung von GUTFLEISCH Schweinen zu gewährleisten, stellt der Erzeuger dem Bündler einen jährlichen Produktion-bzw. Ablieferplan nach Kalenderwochen zur Verfügung. Dieser Plan ist jeweils quartalsweise zu aktualisieren.

§ 3 Abrechnung, Bonusvergütung

Die Abrechnung der GUTFLEISCH – Mastschweine erfolgt ausschließlich über den Bündler nach dem marktüblichen Basispreis und der vereinbarten Abrechnungsmaske.

Auf den Basispreis werden nachfolgende Aufschläge gewährt:

ITW Zuschlag (ab Start der Programmphase 3):	5,28 €/MS
ITW Ausgleich (ab Start der Programmphase 3 / frühestens ab Mai 2021)	3,50 €/MS
Regionalbonus:	0,02 €/kg SG
Gutfleischbonus:	0,03 €/kg SG

Auf der Seite der Ferkelerzeuger entstehen im Rahmen des Gutfleischprogramms Mehraufwendungen. Diese Mehraufwendungen werden über folgende Zusatzentgelte bei dem Bezug der Mastferkel durch den Mastbetrieb über den Bündler an den Ferkelerzeuger weiter gegeben.

25 kg GUTFLEISCH Ferkel € 1,70 / Ferkel

Erhöht oder reduziert sich der ITW Zuschlag für Mäster während der laufenden ITW Programmphase, wird der ITW Ausgleichsbetrag angepasst.

Beispiel: Der ITW Zuschlag erhöht sich auf 5,78 €/MS. Der ITW Ausgleich sinkt dann auf 3,00 €/MS

§ 4 Mindest- und Höchstpreis

Zur Abmilderung von unbilligen Härten durch außergewöhnliche Ereignisse im Markt, die zu einem temporären Preisverfall führen, vereinbaren die Parteien eine Preisstützungsmaßnahme ab einem Mindestpreis von 1.40/kg SG bis maximal 1,25 €/kg SG.

Des Weiteren wird ein Basishöchstpreis von 1,95 €/kg SG bis maximal 2,10 € je kg Schlachtgewicht vereinbart.

Die Preismaßnahme ist auf maximal 15 Cent pro kg SG begrenzt.

Beispiel: aktueller Basispreis 1,25 €/kg SG = Bonus 15 Cent pro kg SG
aktueller Basispreis 1,30 €/kg SG = Bonus 10 Cent pro kg SG
aktueller Basispreis 1,20 €/kg SG = Bonus 15 Cent pro kg SG

aktueller Basispreis 2,05 €/kg SG = Malus 10 Cent pro kg SG
aktueller Basispreis 2,10 €/kg SG = Malus 15 Cent pro kg SG
aktueller Basispreis 2,15 €/kg SG = Malus 15 Cent pro kg SG

Die regionalen GUTFLEISCH Ferkelerzeuger sind ein unverzichtbarer Bestandteil der vertikalen Produktionskette.

Die GUTFLEISCH Ferkelerzeuger sollen deshalb im Anwendungsfall auch an der Preisstützungsmaßnahme partizipieren.

Um eine faire Verteilung der Preisstützungsmaßnahme zwischen Mäster und Ferkelerzeuger zu ermöglichen, wird folgendes Abrechnungsmodell vereinbart:

Die Differenz zwischen dem aktuellen Basispreis und der Mindestpreisspanne von 1,40 €/kg SG bis 1,25 € je kg Schlachtgewicht wird in einen Bonuspool gegeben.

Nach einem Zeitraum von 3 Wochen wird das sich dann im Pool befindende Guthaben auf die in diesem Zeitraum gelieferten Mastschweine und Ferkel aufgeteilt.

Hierzu wird zunächst für den betreffenden Zeitraum der durchschnittliche Bonusbetrag pro Tier ermittelt.

Danach erfolgt die Aufteilung des Bonus nach einer Quote auf die in diesem Zeitraum liefernden Mäster und Ferkelerzeuger.

Beispiel:

Der Basispreis liegt in der 3 Wochen Periode bei 1,25 €/kg SG.

Der Poolbeitrag beträgt dann somit pro geliefertem Schwein ca. 14,40 €
(96 kg SG x 0,15 € = 14,40 €).

Die Aufteilung soll so gewichtet sein, dass ein fairer Ausgleich nach Ertrag und Kosten zwischen Mäster und Ferkelerzeuger vorgenommen wird.

Geschlossene Betriebe, die ihre Ferkel selbst erzeugen, erhalten den kompletten Poolbetrag pro Schwein.

Verantwortlich für eine korrekte und faire Aufteilung und Auszahlung der Poolbeiträge ist der Bündler. Der Bündler spricht das Bonussystem im Anwendungsfall mit der SWF ab.

Regelung Basishöchstpreis:

Bei Überschreitung des Höchstpreises von 1,95 € je kg SG wird bis zu einem Preis von 2,10 € je kg SG kein Mehrpreis bezahlt. Wird der Basispreis von 2,10 € je kg SG überschritten, erhöht sich der vereinbarte Höchstpreis von 1,95 um den Betrag, der 2,10 € übersteigt.

Analog dazu wird der Ferkelpreis angepasst. Der Ferkelpreis ist nach Überschreitung des Höchstpreises von 1,95 bis 2,10 € je kg SG auf dem zuvor festgelegten Notierungspreis festgeschrieben. Bei Überschreitung des Mastschweinepreises von 2,10 € kg SG wird der Ferkelpreis der Preisentwicklung der aktuellen Notierung angepasst.

Beispiel: Der Ferkelpreis liegt bei einem Mastschweinepreis von 1,95 kg SG bei 80 € laut angewandter Notierung. Der Ferkelpreis bleibt dann auf diesem Niveau festgeschrieben, bis der Schweinepreis 2,10 € je kg SG übersteigt. Wenn der Ferkelpreis dann bei 90 € liegt, wird der Ferkelpreis bei einer weiteren Steigerung der Notierung um den Wert angepasst, wie die

Notierung steigt. Z. B. erhält der Ferkelerzeuger bei einem Preis von 93 € Ferkelpreis laut Notierung dann einen Ferkelpreis von 83 € je Ferkel.

Die Mindest- bzw. Höchstpreisregelung gilt nur für Ferkel, die direkt ins Gutfleischprogramm geliefert werden. Ausnahmen können die Bündler mit Absprache der SWF vornehmen.

§ 5 Vertragsstrafe

Werden nachweislich durch den GUTFLEISCH Erzeuger Tiere, welche im Rahmen dieses Vertrages an die SWF geliefert werden müssten, einer anderen Vermarktung zugeführt, so ist die SWF berechtigt, hierfür eine Vertragsstrafe in Höhe von 40,00 € je nichtgeliefertem Schwein bei dem Verantwortlichen einzufordern.

§ 6 Mitteilungspflicht

Das Auftreten oder der Verdacht von anzeigepflichtigen Seuchen oder wesentlichen Bestandserkrankungen ist der SWF unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Betriebssperrungen durch Seuchen. In diesen Fällen entbindet der Erzeuger für die Dauer der Erkrankung / Sperre SWF und den Bündler von der Abnahmepflicht.

§ 7 Datenschutz

Der Gutfleisch-Erzeuger willigt ein, dass die SWF und der Bündler, seine unter anderem in der fTRACE-Rückverfolgbarkeitsplattform eingestellten Lieferantendaten im Zuge des Markenfleischprogramms Gutfleisch speichern, verarbeiten und nutzen dürfen.

Der Gutfleisch-Erzeuger gibt ferner sein Einverständnis dafür, dass alle relevanten Lieferantendaten für das Markenfleischprogramm auch an Dritte (EDEKA AG in Hamburg und Zwischenhändler der SWF) innerhalb der fTRACE-Rückverfolgbarkeitsplattform und angeschlossenen betrieblichen System, zu Zwecken einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit der angelieferten Produkte, weitergeben werden dürfen.

Der Gutfleisch-Erzeuger gestattet dem Bündler und der SWF den Zugriff auf die Q&S-Datenbanken "Qualiproof" (Salmonellen) und "Vetproof" (Antibiotika).

Lieferantendaten sind Herkunftsdaten der gelieferten Tiere und der VVVO-Nummer des Betriebes (einschließlich des Namens des Landwirts, PLZ und Ort des Betriebes unter Berücksichtigung einer ggf. regional eingrenzenden Nennung z.B. des jeweiligen Landkreises des Betriebes).

§ 8 Sanktionen bei Vertragsverstößen

Um eine reibungslose und erfolgreiche Durchführung des Gutfleischprogramms mit hohem Öffentlichkeitsinteresse gewährleisten zu können, wird ein Sanktionskatalog integriert (s. Anlage B).

§ 9 Änderungsvorbehalt

Die Preis-, Bonusgestaltung und Programmrichtlinien können aufgrund veränderter Marktanforderungen oder geänderter gesetzlicher Vorgaben angepasst werden und müssen

dem Bündler und dem Erzeugerbetrieb schriftlich mitgeteilt werden. Eine Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderung ein schriftlicher Widerspruch durch den Erzeugerbetrieb erfolgt.

§ 10 Kontrollen

Die SWF beauftragt ein neutrales Kontrollinstitut mit der Überwachung der Einhaltung der GUTFLEISCH-Kriterien.

Die hierfür aufzuwendenden Kosten gehen zu Lasten der SWF.

Der GUTFLEISCH-Erzeuger verpflichtet sich, die erforderlichen Daten und Unterlagen für die Kontrollen zur Verfügung zu stellen.

Bei Zuwiderhandlungen verpflichtet sich der Erzeuger die Maßnahmen anzuerkennen und Mängel umgehend zu beheben.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.

Für Ereignisse höherer Gewalt, die den Vertragsparteien die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haften die Vertragsparteien nicht.

Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien und Seuchen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß.

§ 12 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12. 2023

Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Ablauf einer Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck des Vertrages einer oder beiden Vertragsparteien eine weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen.

Der Anspruch auf Ersatz des durch Vertragsverstöße entstehenden Schadens bleibt davon unberührt.

Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Nebenabreden

Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nachträglich als unwirksam herausstellen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung wird automatisch durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SWF.

_____, den _____

Erzeugerbetrieb

UEG Hohenlohe Franken

EDEKA Südwest Fleisch GmbH

Anlage A: Kriterien Dachmarke „GUTFLEISCH – Schwein“
Anlage B: Sanktionskatalog zum GUTFLEISCH – Programm

Sanktionskatalog zum Gutfleisch Programm (Anlage B)

Maßnahme 1 des Sanktionskataloges: KA = keine Abweichungen

- Es wurden keine Abweichung festgestellt, Das Programm funktioniert ohne Mängel.
- Es können Empfehlungen zur Optimierung des Programms gegeben werden.

Maßnahme 2 des Sanktionskataloges: GA = geringfügige Abweichungen

- Es wurden geringe Mängel festgestellt, die Korrekturmaßnahmen wurden mit dem Teilnehmer besprochen und werden innerhalb einer Jahresfrist umgesetzt.

Maßnahme 3 des Sanktionskataloges: BA = belastende Abweichungen

- Es wurden Mängel festgestellt, welche die Funktionsfähigkeit des Programms in Frage stellen.
- Veranlasste Korrekturmaßnahmen und deren Umsetzungsfristen sind mitzuteilen und zu dokumentieren.
 - Werden die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht durch Gegenzeichnung akzeptiert, ist unverzüglich die EDEKA Südwest Fleisch zu informieren. Diese veranlasst die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses.
 - Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist durch eine Nachkontrolle und / oder Dokumentenkontrolle zu überwachen.
 - Die Kosten für die erforderlichen Nachkontrollen trägt der Erzeugerbetrieb.
- Werden die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vorgegeben Fristen umgesetzt, ist EDEKA Südwest verpflichtet die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses auszusprechen.

Maßnahme 4 des Sanktionskataloges: SA = schwerwiegende Abweichungen

Die Qualitätsversprechen können nicht eingehalten werden !!!

EDEKA Südwest Fleisch ist verpflichtet:

- Verschärfte Disziplinierungsmaßnahmen zu beschließen. Dies ist besonders wichtig, da das Fehlverhalten die gesamte Firma EDEKA bei den Verbrauchern in Misskredit bringen kann.
- Die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses auszusprechen.
- Gegebenenfalls weitere Schritte zur Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadensersatz) geltend zu machen.

Beispiele für belastende Abweichungen (BA) und schwerwiegende Abweichungen (SA) und deren Konsequenzen:

Abweichung	Kategorie	Konsequenz
Kein Gutfleisch-Vertrag vorhanden	BA	Ausschluss Wiederaufnahme möglich, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen ein Vertrag nachgereicht wird
Keinerlei Dokumentation vorhanden (Stammdaten, Tierbestandsregister, Zu- und Abgänge) oder die Tierbestandsdokumentation weist systematische Mängel auf (Nachvollziehbarkeit systematisch in Frage gestellt)	BA	Ausschluss Wiederaufnahme möglich, Erfüllung der Anforderungen muss nachvollziehbar dargestellt werden (z.B. Kopie der Dokumentation)
Es liegt kein tierärztlicher Betreuungsvertrag vor	BA	Ausschluss Wiederaufnahme möglich, Erfüllung der Anforderungen muss nachvollziehbar dargestellt werden (z.B. Kopie der Dokumente)
Aufzeichnungen über die Behandlung der Tiere fehlen (Abgabebelege, Aufzeichnungen über erfolgte Behandlungen)	BA	Ausschluss Wiederaufnahme möglich, Erfüllung der Anforderungen muss nachvollziehbar dargestellt werden (z.B. Kopie der Dokumentation)
Es werden für Lebensmittel liefernde Tiere verbotene Tierarzneimittel oder als solche einsetzbare Substanzen gefunden	SA	Ausschluss keine Reintegration möglich.
Die Herkunft der auf dem Betrieb vorhandenen Futtermittel ist nicht nachvollziehbar	BA	Ausschluss Wiederaufnahme möglich, Erfüllung der Anforderungen muss nachvollziehbar dargestellt werden (z.B. Kopie der Dokumentation)
Die zugekauften Futtermittel sind nicht in der Positivliste geführt	BA	Ausschluss Wiederaufnahme möglich, Erfüllung der Anforderungen muss nachvollziehbar dargestellt werden.
Lebensmittelabfälle, Futtersuppen, Tier-, Blut- oder Knochenmehl von Landtieren wird verfüttert	SA	Endgültiger Ausschluss keine Reintegration möglich.
Fischmehl wird an Ferkel und/oder Mastschweine verfüttert	BA	Ausschluss Wiederaufnahme möglich, Erfüllung der Anforderungen muss nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Identität der Tiere ist nicht eindeutig (z.B. durch Kennzeichnung gem. VVVO)	BA	Ausschluss Wiederaufnahme möglich, Erfüllung der Anforderungen muss nachvollziehbar dargestellt werden. In der Regel ist eine Nachbegehung erforderlich.
Es sind Schweine im Bestand, die nicht für das GF-Programm zugelassen sind	BA	Ausschluss Wiederaufnahme nach Bereinigung des Bestandes ist möglich, Erfüllung der Anforderungen muss nachvollziehbar dargestellt werden.
Es bestehen erhebliche hygienische Mängel in relevanten Bereichen des Betriebes (Futterlager, mangelhafte Instandhaltung der Stallbereiche, chronischer Ektoparasitenbefall der Tiere)	BA	Ausschluss Wiederaufnahme möglich, Erfüllung der Anforderungen muss nachvollziehbar dargestellt werden. In der Regel ist eine Nachbegehung erforderlich.
Das Wohlbefinden der Tiere wird durch das Haltungssystem oder die Haltungsbedingungen nachhaltig beeinträchtigt	SA	Ausschluss Abhängig von der Ausprägung ist ein endgültiger Ausschluss aus dem Programm möglich. Bei vorübergehendem Ausschluss ist eine Nachbegehung erforderlich.
Ferkelkastration erfolgt nicht gemäß der Vorgaben	SA	Ausschluss keine Reintegration möglich.
Kranke und Verletzte Tiere werden nicht separat untergebracht, gepflegt, behandelt oder ggf. fachgerecht und schmerzfrei getötet	SA	Ausschluss keine Reintegration möglich.
Verlust des ITW Zertifikats	BA	Ausschluss Wiederaufnahme möglich, wenn der Betrieb wieder ITW zugelassen ist.